

Stellungnahme

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV)
Entwurf des StMELF vom 17.10.2022

Stand: 27.10.2022

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Wichtige grundsätzliche Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf der Änderungsverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung - AVDüV) basiert auf der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA) auf Bundesebene vom 10. August 2022. Auch wenn die AVV GeA nicht Gegenstand dieser Anhörung sein kann, muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Neufassung der AVV GeA die Vorgehensweise und Systematik bei der Ausweisung der Gebietskulisse einen massiven Rückschritt für die Möglichkeit einer verursachergerechten Bewertung und Ausweisung der Gebietskulisse gegenüber der letzten Fassung der AVV GeA aus dem Jahr 2020 darstellt. Um zukünftig den formulierten Bestrebungen der Landesregierung in der [Pressemitteilung](#) vom 19. Oktober 2022 zu einer verursachergerechten Gebietsausweisung weiter Rechnung tragen zu können, sind bereits jetzt in der AVDüV für die Berücksichtigung der Bewertung bisher durchgeführter Maßnahmen und Maßnahmen erleichterungen für nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe entsprechende Hinweise unbedingt zu verankern.

Die aktuelle AVV GeA als Basisinstrument sieht eine immissionsbasierte Abgrenzung anhand der zur Verfügung stehenden Messstellen vor, wonach beurteilt wird, ob der Grundwasserkörper als belastet oder als nicht belastet eingestuft wird. Mit Verweis auf die [Stellungnahme zur AVV GeA](#) am 03. Juni 2022 des Fachverbandes Biogas e.V. (FvB) gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist ohne einen massiven Ausbau der Messtellendichte eine verursachergerechte und kleinräumige Abgrenzung der Gebietskulisse somit ausgeschlossen. Der FvB befürwortet grundsätzlich die stärkere Binnendifferenzierung und auch die regelmäßige Überprüfung der Kulissen. Aus Sicht der Biogasanlagenbetreiber ist eine nachvollziehbare und flächenschärfere Gebietsabgrenzung aber maßgeblich für die Akzeptanz der zusätzlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers, die sich aus der Düngeverordnung (DüV) für die belasteten Gebiete ergeben.

Forderungen aus Sicht der Biogasanlagenbetreiber

Der Entwurf sieht vor, eine Anpassung an die neuen Vorgaben der AVV GeA durchzuführen. Anpassung an neue AVV GeA betreffen dabei maßgeblich die grafische Darstellung der belasteten und eutrophierten Gebiete in §§ 1 und 2 und dort die Ausweisung auf Landesfläche, somit einem Bezugsverlust zur landwirtschaftlichen Nutzung. Der ausgeschriebene Titel der AVDüV adressiert nicht nur „...besondere Anforderungen an die Düngung...“ sondern auch „...besondere Anforderungen an...Erleichterungen...“. Bestrebungen, mit dem Entwurf mögliche Maßnahmen erleichterungen vorzuschlagen, sind dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Bewertung:

Durch den Wegfall des Regionalisierungsverfahrens und gleichzeitig einem unzureichenden Ausbau des Messnetzes ist die Nachvollziehbarkeit des Ausweisungsverfahrens nicht mehr gegeben. Vor allem haben hierdurch Betriebe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, noch weniger Aussicht auf mögliche Befreiung von Maßnahmen. Durch die pauschale Ausweisung der Grundwasserkörper auf Basis einzelner Messstellen werden zudem bereits initiierte Wasserschutzkooperationen zukünftig konterkariert, da anhand der Verwaltungsvorschrift nicht unterschieden werden kann, wie eine Fläche bewirtschaftet wird bzw. eine Bewertung gewässerschonender Bewirtschaftung bei der Gebietsausweisung nicht berücksichtigt werden kann. Der FvB begrüßt das Vorhaben der Landesregierung eine vorzeitige Bewertung der Gebietskulisse und damit eine erneute Aktualisierung der Ausweisung für das Jahr 2025 anzustreben.

Vorschlag:

Als Konsequenz des Wegfalls der landwirtschaftlichen Referenzparzellen als Basiselement muss im Rahmen der Ausführungsverordnung Düngeverordnung nun die Möglichkeit entschieden genutzt werden, eine Nachvollziehbarkeit und einen verursachergerechten Bezug für zusätzliche Anforderungen anzustreben. Dafür müssen als Maßnahme i.S. einer Erleichterung sichtbare Bestrebungen in der AVDüV hinterlegt werden. Zum einen ist der kontinuierliche und schnelle Ausbau des bestehenden

Messnetzes eine Grundvoraussetzung für eine Fortentwicklung des Verfahrens. Nur so kann auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift als erstes Instrument der Weg zu einer verursachergerechten Gebietsausweisung vorbereitet werden. Zum anderen müssen bereits durchgeführte, zusätzliche Maßnahmen nach DüV §13a Abs.3 Satz 1 im Rahmen eines ehemals angestrebten Monitorings weiter fortgeführt werden und insbesondere in eine Bewertung der Maßnahmen münden. Auch wenn im Ausweisungsverfahren einzelbetriebliche Daten nicht mehr herangezogen werden können, ist es weiterhin unbedingt notwendig, diese verstärkt für die Erfüllung z.B. einer nachweislichen gewässerschonenden Bewirtschaftung oder Bewertung der Wirksamkeit der zusätzlichen Maßnahmen nach DüV §13a Abs.3 Satz 1 heranziehen zu können und damit auch der Verursachergerechtigkeit nachkommen zu können. Nur so kann eine transparente Abbildung der Gebietskulisse und Akzeptanz von zusätzlichen Anforderungen und Erleichterungen angestrebt werden.

Wesentliche Forderungen

- Erweiterung des Messnetzes, um eine höhere Dichte des Messnetzes zu erreichen und die Optimierung der Informationsgrundlage voranzutreiben
- Berücksichtigung der regionalen Nährstoffflüsse und verursachergerechte Zuordnung von Maßnahmen.
- Bewertung der bisher durchgeführten zusätzlichen Maßnahmen und verursachergerechte Zuordnung von Erleichterungen
- Erleichterungen für Betreibe, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften
- Evaluierung und Prüfung der Gebietskulisse vor Ablauf der 4 Jahre

Ansprechpartner:

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846804

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Ing. Mathias Hartel

Referatsleiter Abfall, Düngung
und Hygiene

mathias.hartel@biogas.org

08161/984666

Fachverband Biogas e.V.

M.Sc. Sophia Heinze

Fachberaterin Service GmbH

sophia.heinze@biogas.org

08161/984672